

# Der sächsische Erzähler,

Tageblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

**Amtsblatt**

der Rgl. Amtshauptmannschaft, der Rgl. Schulinspektion und des Rgl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Rgl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Veranstalter Nr. 22.

**Fünfundsechzigster Jahrgang.**

Telegr.-Adr.: Amtsblatt.

Mit **unentgeltlichen** Beilagen: Jeden Mittwoch: **Belehrungliche Beilage**; jeden Freitag: **Der sächsische Landwirt**; jeden Sonntag: **Illustriertes Sonntagsblatt.**

Wird jeden Montag Abend für den folgenden Tag. Der Bezugspreis ist einschließlich der drei wöchentlichen Beilagen bei Abholung Vierteljährlich 1 M 50 J., bei Bestellung im Hause 1 M 70 J., bei allen Postanstalten 1 M 80 J. einschließlich Postgebühr. Einzelne Nummern kosten 10 J.

Befellungen werden angenommen für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsboten, sowie in der Geschäftsstelle, Altmarkt 15, ebenso auch bei allen Postanstalten. Nummer der Zeitungsliste 6087. Schluß der Geschäftsstelle abends 8 Uhr.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis vorm. 10 Uhr angenommen, größere und komplizierte Anzeigen tags vorher. Die viergespaltene Korpuszeile 12 J., die Neilsamszeile 20 J. Größter Inseratenbetrag 40 J. Für Rückzahlung unverlangt eingesandter Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr.

## Maul- und Klauenseuche.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Wirtschaftsbefizers Andreas Schönberg in Wurschen der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird folgendes angeordnet:

I. Die Gemeinde und der Gutsbezirk Wurschen ist Sperrgebiet.

II. Zum Beobachtungsgebiete gehören die Gemeinde- bez. Gutsbezirke Belgern, Cannemitz, Nechern, Niegelmühle, Drehsa, Bawitz, Rumschütz, Camitz-Christina, Neupurschwitz (Amtshauptmannschaft Bautzen), ferner die Gemeinde bez. Gutsbezirk Rodewitz und Kotitz (Amtshauptmannschaft Böbau).

III. Für das Sperrgebiet (Gemeinde- bez. Gutsbezirk Wurschen) wird bis auf weiteres folgendes angeordnet:

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Stallperre, dürfen sonach die Ställe nicht verlassen. Ausnahmen werden nur von der Königl. Amtshauptmannschaft Bautzen erteilt.
2. Die Einfuhr und die Ausfuhr von Klauenvieh nach und aus dem Sperrgebiete, das Durchtreiben von Klauenvieh durch dieses ist verboten.
3. Fremden unbefugten Personen und Hausierern, sowie solchen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen — namentlich Viehhändlern und Fleischer, sowie deren Bediensteten, Viehschneidern usw. —, ist der Zutritt zu den verseuchten Gehöften nicht gestattet. In besonders dringlichen Fällen, z. B. bei Notschlachtungen, ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen. Das Betreten des verseuchten Gehöftes durch fremde Wiederkäuer und Schweine ist unter allen Umständen zu verhindern.
4. Verseuchte Ställe dürfen nur von den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und von den Tierärzten betreten werden. Alle Personen, die sich in verseuchten Stallungen aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich selbst, ihr Schuhwerk und ihre Kleidungsstücke zu reinigen und zu entseuchen, wenn sie das Gehöft verlassen.
5. Dem Besitzer des verseuchten Gehöftes, sowie seinen Diensthofen und Hausgenossen ist das Betreten seuchenfreier Stallungen in anderen Gehöften verboten.

Personen, welche mit der Wartung oder dem Melken der Tiere betraut sind, ist, solange die Seuche in dem Gehöfte nicht für erloschen erklärt worden ist, das Betreten seuchenfreier Gehöfte sowie der Besuch von Tanzmuffen oder anderen öffentlichen Festlichkeiten verboten.

6. Das Geflügel in den verseuchten Gehöften ist einzusperrn; die Hunde sind festzulegen.
7. Die Plätze vor den Türen der verseuchten Ställe und vor den Eingängen der verseuchten Gehöfte sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kalkmilch zu entseuchen.
8. Die Abgabe von roher, nicht abgelochter Milch aus den verseuchten Gehöften ist verboten.
9. Der Dünger aus den verseuchten Ställen ist innerhalb des Seuchengehöftes auf Haufen zu schichten und, mit nichtverseuchten Stoffen bedeckt, bis zum Ablauf von 3 Wochen, vom Tage der Abnahme der Entseuchungen der Stallungen und der Tiere gerechnet, liegen zu lassen. Hierauf kann der Dünger auf das Feld gefahren werden.
10. Im Beobachtungsgebiete gelegene Sammelmolkereien dürfen Milch, Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Ablochen abgeben. Der Ablochung ist eine viertelständige Erhitzung auf 90 Grad gleich zu erachten. Die zum Milchverfande in die Molkereien oder zum Rückverland von Magermilch, Buttermilch oder Molken aus ihnen benutzten Gefäße sind vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen durch heiße Sodabildung gründlich zu reinigen.
11. Nachdem der Bezirkstierarzt das Erscheinen der Seuche festgestellt hat, sind die Tiere des Seuchenstalles in der Weise zu entseuchen, daß der Körper und der Schwanz, sowie die Beine und Klauen von allem anhaftenden Schmutz gereinigt und die beschmutzten Körperteile, insbesondere die Klauen, sodann mit warmer, 3%iger Sodabildung gewaschen werden.

IV. Für das Beobachtungsgebiet — siehe II — gelten über die einschlagenden Vorschriften der Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz hinaus folgende Bestimmungen:

1. Verboten ist:

- a. die Abhaltung von Viehmärkten außer für Pferde;
- b. der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiete auf Viehmärkte;
- c. die Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen ohne schriftliche ortspolizeiliche Erlaubnis. Diese darf nur für Schlachtvieh zum Zwecke alsbaldiger Abschachtungen und auf Grund einer tierärztlichen Bescheinigung erteilt werden, aus der hervorgeht, daß das gesamte Klauenvieh des Gehöftes vom Tierarzte untersucht und unverdächtig der Maul- und Klauenseuche befunden worden ist. Die tierärztliche Bescheinigung gilt nur 48 Stunden. Die Abschachtung der ausgeführten Tiere hat binnen 3 Tagen zu erfolgen und ist erforderlichenfalls polizeilich zu überwachen.

2. Für im Beobachtungsgebiete gelegenen Sammelmolkereien gelten die vorstehend unter III. Ziffer 10 aufgeführten Vorschriften.

V. Im Interesse einer baldigen Unterdrückung der ausgebrochenen Seuche wird die unbedingte und genaue Einhaltung vorstehender Bestimmungen erwartet.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, insoweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet.

B a u t z e n, am 8. November 1910.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Sonnabend, den 12. November 1910, nachmittags 1 Uhr, sollen in Tröbzigau folgende Gegenstände, als: ca. 70 m Bleisohr und eine große Partie Verb. Wäster- und Badlagerheime gegen Barzahlung versteigert werden.

Sammelfort: Steglitzs Gasthaus in Ken-Schmiltz.

B i s c h o f s w e r d a, am 9. November 1910.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.